

## **Stellungnahme des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf (DVBS e.V.)**

### **zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften**

#### **I. Einleitung**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat am 26. Januar 2023 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften vorgelegt. Zu dem Gesetzentwurf nimmt der DVBS e.V. wie folgt Stellung:

Die in Deutschland seit März 2009 als geltendes Recht im Rang eines Bundesgesetzes zu beachtende UN-Behindertenrechtskonvention (BGBl. II 2008, S. 1419; Bekanntmachung des Inkrafttretens BGBl. II 2009, S. 818) verpflichtet dazu, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu und eine selbstbestimmte Teilhabe an allen modernen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die elektronisch bereitgestellt werden oder zur Nutzung offenstehen, zu ermöglichen sowie vorhandene Zugangshindernisse und -barrieren zu beseitigen (Art. 4 lit. a i.V.m. Art. 9 Abs. 1 UN-BRK). Des Weiteren verbietet es Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, Menschen wegen ihrer Behinderung zu benachteiligen. Diese Vorgaben sind auch für den Zugang zu digitalen Verwaltungsleistungen umzusetzen.

Diesen Vorgaben genügt der vorgelegte Referentenentwurf bisher nicht. Um die Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit – wie vom Gesetzgeber vorgesehen - zu verwirklichen, sind die folgenden Änderungen und Ergänzungen erforderlich.

#### **II. Regelungen im OZG**

##### **1. Zu § 1a OZG:**

Nach § 1a Abs. 2 OZG in der Fassung des Gesetzentwurfs sind der Bund und die Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen, so dass Nutzer über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen aller Verwaltungsträger erhalten.

Die Vorschrift stellt klar, dass Nutzerinnen und Nutzer einen barrierefreien Zugang zu allen Verwaltungsleistungen erhalten müssen, die über den Portalverbund angeboten werden. Die Regelung formuliert – wie schon bisher § 3 Abs. 1 OZG – eine Zielsetzung und Aufgabe für alle an der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes beteiligten öffentlichen Stellen von Bund, Ländern und Kommunen. Sie ist ausdrücklich zu begrüßen.

## **2. Zu § 2 OZG:**

Der Gesetzentwurf nennt in § 2 Abs. 4 OZG erstmals einen „Antragsassistenten“ als ein elektronisches Angebot, das auch verfahrensunabhängig und länderübergreifend bereitgestellt werden kann. Es dient dem elektronischen Ausfüllen der Antragsformulare für Verwaltungsleistungen, der Weiterleitung dieser Daten an die zuständige Fachbehörde und der Übermittlung von Dokumenten an die Nutzer.

Zur Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention ist es unverzichtbar, die Regelung in § 2 Abs. 4 OZG um eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit des Antragsassistenten zu ergänzen. Hierzu sollte in § 2 Abs. 4 Satz 1 OZG nach dem Wort „eigenständiges“ das Wort „barrierefreies“ eingefügt werden. Ebenso wie bereits § 2 Abs. 8 OZG für das „Postfach“ vorsieht, dass es sich hierbei um eine barrierefreie IT-Komponente handeln muss, ist eine inhaltsgleiche Formulierung auch für den „Antragsassistenten“ erforderlich.

Zur Klarstellung sollte auch bei den anderen „IT-Komponenten“ nach dem Onlinezugangsgesetz (§ 2 Abs. 7 OZG), wie beispielsweise den Nutzerkonten (§ 2 Abs. 6 OZG), dem Suchdienst (§ 1a Abs. 3 OZG) und dem Datenschutzcockpit (§ 10 OZG) ergänzend das Wort „barrierefrei“ eingefügt werden.

## **3. Zu § 7 OZG:**

Der Gesetzentwurf sieht in § 7 Abs. 1 OZG vor, dass der Bund und die Länder geeignete Maßnahmen treffen, um die Nutzerfreundlichkeit und einfache Bedienbarkeit der IT-Komponenten, die dem übergreifenden informationstechnischen Zugang zum Portalverbund dienen, sicherzustellen. Außerdem heißt es in § 7 Abs. 2 OZG, die elektronischen Verwaltungsleistungen, einschließlich der elektronischen Dokumente und Formulare, die dem übergreifenden informationstechnischen Zugang zum Portalverbund dienen, sind so zu gestalten, dass sie barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

Diese Vorgaben werden der UN-Behindertenrechtskonvention bisher nicht gerecht. Die einschränkende Formulierung „die dem übergreifenden informationstechnischen Zugang zum Portalverbund dienen“ ist in § 7 OZG sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 2 zu streichen. Um – wie vom Gesetzgeber vorgesehen – eine nutzerfreundliche und barrierefreie Gestaltung der OZG-Leistungen zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Verpflichtungen aus § 7 Abs. 1 OZG und § 7 Abs. 2 OZG für alle IT-Komponenten und elektronischen Verwaltungsleistungen zu beachten sind, die in den Anwendungsbereich des Onlinezugangsgesetzes fallen, und nicht nur für diejenigen, „die dem übergreifenden informationstechnischen Zugang zum Portalverbund dienen“.

Der Gesetzentwurf beschränkt bisher in § 7 Abs. 1 OZG die Nutzerfreundlichkeit auf die „IT-Komponenten“ und in § 7 Abs. 2 OZG die Barrierefreiheit auf die „elektronischen Verwaltungsleistungen“. Für beide Begriffe enthält der Gesetzentwurf in § 2 Abs. 3 und Abs. 7 OZG eine Legaldefinition. Danach benennen beide Begriffe jeweils unterschiedliche Regelungsgegenstände. Um die Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit aller OZG-Leistungen zu verwirklichen, ist es deshalb erforderlich, die Regelung in § 7 Abs. 1 OZG um das Tatbestandsmerkmal der „elektronischen Verwaltungsleistungen“ und die Regelung in § 7 Abs. 2 OZG um das Tatbestandsmerkmal der „IT-Komponenten“ zu ergänzen.

#### **a) Zu § 7 Abs. 1 OZG:**

Die Verpflichtung in § 7 Abs. 1 OZG, durch geeignete Maßnahmen die Nutzerfreundlichkeit und einfache Bedienbarkeit der OZG-Leistungen sicherzustellen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Gleichzeitig ist § 7 Abs. 1 OZG wie folgt zu ergänzen:

„Bei der Planung und Entwicklung sind die Anforderungen aller Nutzergruppen, einschließlich der Anforderungen älterer Menschen und von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, von Beginn an zu berücksichtigen.“

Damit die Digitalisierung der Verwaltung gelingen kann, ist es unverzichtbar, die Gestaltung von IT-Komponenten und Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz aus der Perspektive unterschiedlicher Nutzergruppen zu planen und zu entwickeln. Hierzu zählen nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern beispielsweise auch ältere Menschen und andere Nutzergruppen. Ihre Anforderungen und Bedarfe sind von Beginn an in die Planung und Entwicklung einzubeziehen.

Zur Nutzerfreundlichkeit und einfachen Bedienbarkeit digitaler Angebote gibt es eine Vielzahl an Informationen von abstrakten Gestaltungsprinzipien bis zu konkreten Anforderungen, die in Standards und Normen zur Usability, wie beispielsweise der Normenreihe DIN EN ISO 9241 zur Ergonomie der Mensch-System-Interaktion (z.B. Teil 11: Gebrauchstauglichkeit, Teil 110: Interaktionsprinzipien; Teil 112: Grundsätze

der Informationsdarstellung; Teil 125: Empfehlungen zur visuellen Informationsdarstellung; Teil 143: Formulardialoge; Teil 210: Prozesse zur Gestaltung gebrauchstauglicher interaktiver Systeme; Teil 220: Prozesse zur Ermöglichung, Durchführung und Bewertung menschenzentrierter Gestaltung), beschrieben werden. Sie können von Usability Experten, die über das erforderliche Fachwissen und ausreichende Erfahrungen verfügen, bereits bei der Planung und Entwicklung von nutzerfreundlichen und leicht bedienbaren digitalen Angeboten berücksichtigt werden. Neben der Einbeziehung und Beteiligung von Usability Experten sind insbesondere Usability Tests durch betroffene Nutzergruppen ein wichtiges Instrument für eine erfolgreiche Nutzerorientierung. Hierzu ist es erforderlich, alle potentiell betroffenen Nutzergruppen, zu denen auch ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen gehören, einzubeziehen (z.B. Nutzung ohne oder mit eingeschränktem Sehvermögen, Nutzung ohne Farbwahrnehmung, Nutzung ohne oder mit eingeschränktem Hörvermögen, Nutzung mit eingeschränkten motorischen Fähigkeiten, Nutzung mit eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten).

Informationen und Beispiele zu den genannten Maßnahmen sollten in die Begründung des Gesetzentwurfs aufgenommen werden, da sie für die Auslegung und Anwendung des § 7 Abs. 1 OZG wichtige Hinweise geben.

#### **b) Zu § 7 Abs. 2 OZG:**

Die Verpflichtung in § 7 Abs. 2 OZG, die elektronischen Verwaltungsleistungen, einschließlich der elektronischen Dokumente und Formulare, barrierefrei zu gestalten, ist ausdrücklich zu begrüßen. Um - wie von dem Gesetzgeber vorgesehen - die Verwirklichung von Barrierefreiheit aller OZG-Leistungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Regelung um die „IT-Komponenten“ zu ergänzen und die einschränkende Formulierung „die dem übergreifenden informationstechnischen Zugang zum Portalverbund dienen“ zu streichen.

Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist es unverzichtbar, die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in ihrer jeweils aktuellen Fassung als einheitlichen Maßstab für alle OZG-Leistungen von Bund, Ländern und Kommunen verbindlich festzulegen. Hierzu ist in § 7 Abs. 2 Satz 2 OZG klarzustellen, dass die BITV 2.0 in ihrer jeweils aktuellen Fassung maßgebend ist (so auch die Formulierung in § 16 Satz 2 EGovG).

#### **4. Zu § 7a OZG (neu):**

Die Verwirklichung von Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit kann nur gelingen, wenn diese Vorgaben von Beginn an bei der Planung und Entwicklung von OZG-Leistungen berücksichtigt werden. Hierzu sind detailliertes Wissen und praktische Erfahrungen zur barrierefreien und nutzerfreundlichen Gestaltung erforderlich, die in

den einzelnen Vorhaben zum Onlinezugangsgesetz vielfach fehlen. Hier kann eine Kompetenz- und Koordinierungsstelle durch Bereitstellung von Informationen und Beratung wesentliche Unterstützungsleistungen erbringen. Außerdem ist es erforderlich, das bei den Beratungen und Entscheidungen des IT-Planungsrates das Thema Barrierefreiheit fachkundig vertreten ist. Das Onlinezugangsgesetz sollte daher um eine Regelung ergänzt werden, die beispielsweise wie folgt lauten könnte:

### **§ 7a OZG (neu)**

#### **Unterstützung bei der Umsetzung von Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit**

„Der IT-Planungsrat beauftragt die FITKO, die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zuständigen Stellen durch Information und Beratung bei der Verwirklichung von Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit zu unterstützen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe stellt die FITKO Vorlagen für die Digitallabore bereit, organisiert den regelmäßigen Erfahrungsaustausch und koordiniert die Vernetzung zur digitalen Barrierefreiheit.

Als Kompetenz- und Koordinierungsstelle zur Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit nimmt die FITKO beratend an den Treffen des IT-Planungsrates teil und beteiligt sich an der Evaluierung nach § 12 OZG.“

Eine Kompetenz- und Koordinierungsstelle zur Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit kann alle an der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes beteiligten Stellen von Bund, Ländern und Kommunen bei der Verwirklichung einer nutzerfreundlichen und barrierefreien Gestaltung unterstützen und beraten. Sie dient damit auch einer Stärkung und Unterstützung der Kommunen, die den Großteil der Verwaltungsleistungen erbringen.

Ebenso wie bei den Treffen des IT-Planungsrates die Vertreter von Datenschutz und IT-Sicherheit beteiligt werden, ist auch eine Einbeziehung der Kompetenz- und Koordinierungsstelle zu Fragen der Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit in die Beratungen des IT-Planungsrates erforderlich.

Außerdem ist die Kompetenz- und Koordinierungsstelle bei der Evaluierung nach § 12 OZG zu beteiligen.

### **5. Zu § 7b OZG (neu):**

Der Bund hat sich in der Vergangenheit vielfach durch erhebliche finanzielle Mittel für die Länder an der Planung und Entwicklung von Leistungen nach dem

Onlinezugangsgesetz beteiligt. Die finanzielle Beteiligung war regelmäßig an ein engmaschiges Controlling geknüpft. Leider haben Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit hierbei bisher kaum eine Rolle gespielt, so dass diese Vorgaben bisher häufig nicht oder nur unzureichend umgesetzt wurden. Der Gesetzentwurf sollte daher um eine Regelung ergänzt werden, die beispielsweise wie folgt lauten könnte:

### **§ 7b OZG (neu)**

#### **Zurverfügungstellung finanzieller Mittel durch den Bund**

„Finanzielle Mittel des Bundes an die Länder und Kommunen für die Planung und Entwicklung von IT-Komponenten und Leistungen zum Onlinezugangsgesetz werden an die Voraussetzung geknüpft, dass die Vorgaben aus § 7 OZG von Beginn an konsequent umgesetzt werden. Eine nutzerfreundliche und barrierefreie Gestaltung ist wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zum Controlling.“

Die Einbeziehung von Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit in das Controlling stellt sicher, dass diese Vorgaben bei einer finanziellen Beteiligung durch den Bund tatsächlich eingehalten und umgesetzt werden.

### **6. Zu § 9a OZG:**

Für den für die Inanspruchnahme einer Verwaltungsleistung und die sonstige elektronische Kommunikation mit der Verwaltung erforderlichen Nachweis der Identifizierung sieht der Gesetzentwurf in § 9a Abs. 2 Nr. 1 OZG vor, dass der Nachweis im Bürgerkonto (§ 2 Abs. 6 OZG) durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes sowie nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (§ 9a Abs. 2 Nr. 1 OZG) erfolgt.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit des elektronischen Personalausweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes fehlt bisher. Um sicherzustellen, dass auch Menschen mit Behinderungen über ein Bürgerkonto mit der Verwaltung elektronisch kommunizieren können, ist die Vorschrift in § 18 des Personalausweisgesetzes um eine Regelung zu ergänzen, die eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit des elektronischen Personalausweises enthält. Das Gleiche gilt für die Vorschriften in § 12 des eID-Karte-Gesetzes sowie nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes.

Da eine Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an den Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz ansonsten nicht gewährleistet ist, sind in dem Artikelgesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zugleich auch das



Personalausweisgesetz, das eID-Karte-Gesetz sowie das Aufenthaltsgesetz entsprechend zu ändern.

### **7. Zu § 12 OZG:**

Der Gesetzentwurf sieht in § 12 OZG erstmals vor, dass die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes kontinuierlich durch eine Evaluierung zu begleiten ist. Darüber hinaus wird die Bundesregierung in § 1a Abs. 4 OZG ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, für welche Verwaltungsleistungen die Verpflichtungen aus dem Onlinezugangsgesetz umzusetzen sind. Nach § 1a Abs. 4 OZG ist diese Umsetzung regelmäßig zu evaluieren.

Die vorgesehene Evaluierung ist ausdrücklich zu begrüßen. Um die Verwirklichung von Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit – wie vom Gesetzgeber in § 7 OZG vorgesehen – sicherzustellen, ist die Regelung in § 12 OZG um die Klarstellung zu ergänzen, dass auch die Verwirklichung von Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit in die regelmäßige Evaluierung einzubeziehen ist. Auch dieser Teil der Evaluierung sollte – wie in § 12 OZG im Übrigen vorgesehen – kontinuierlich öffentlich bereitgestellt werden.

Nur wenn auch die bei der Verwirklichung von Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit der einzelnen OZG-Leistungen zugrunde gelegten Maßnahmen kontinuierlich einer Evaluation unterzogen und sich dabei ergebende Optimierungsbedarfe ermittelt und umgesetzt werden, wird sich eine für alle Nutzerinnen und Nutzer zufriedenstellende, nutzerorientierte und barrierefreie Gestaltung der Angebote und Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz sicherstellen lassen.

## **III. Regelung im EGovG**

### **1. Zu § 4 EGovG:**

Der Gesetzentwurf sieht in § 4 Abs. 1 EGovG vor, dass Behörden die Einzahlung von Gebühren und die Begleichung sonstiger Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen, barrierefreien und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen müssen.

Die Regelung zur Barrierefreiheit in § 4 EGovG ist ausdrücklich zu begrüßen. Ohne mindestens ein auch barrierefreies Bezahlverfahren können Menschen mit Behinderungen, die auf digitale Barrierefreiheit angewiesen sind, an einem elektronischen Verwaltungsverfahren vielfach nicht teilnehmen. Klargestellt werden sollte, dass hierzu auch für elektronische Bezahlverfahren die Vorgaben aus der

Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten sind.

## **2. Zu § 9a EGovG:**

Der Gesetzentwurf sieht in § 2 Abs. 3 Satz 1 EGovG vor, dass die Behörden des Bundes verpflichtet sind, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person auf Grund einer Rechtsvorschrift festzustellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes sowie nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten. Zwar legt der Gesetzentwurf in § 2 Abs. 3 Satz 2 EGovG nunmehr fest, dass die Behörden des Bundes diese Verpflichtung durch eine Anbindung an das Bürgerkonto nach § 2 Abs. 6 OZG erfüllen können. Indes verweist auch § 9a Abs. 2 Nr. 1 OZG für den Nachweis der Identifizierung im Bürgerkonto auf § 18 des Personalausweisgesetzes, § 12 des eID-Karte-Gesetzes sowie § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit der Identitätsfunktion nach diesen Vorschriften fehlt bisher.

Obwohl sich die Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen bereits während der Beratungen zum E-Government-Gesetz im Jahr 2013 für eine gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit des elektronischen Personalausweises ausgesprochen haben, besteht hier eine Regelungslücke. Um sicherzustellen, dass auch Menschen mit Behinderungen den elektronischen Personalausweis nutzen können, ist es erforderlich durch das Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften die Regelung in § 18 des Personalausweisgesetzes um eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit zu ergänzen. Das Gleiche gilt für die Regelungen in § 12 des eID-Karte-Gesetzes und in § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes.

## **3. Zu § 16 EGovG:**

Der Gesetzentwurf sieht in § 16 Satz 1 EGovG vor, dass die Behörden des Bundes die elektronische Kommunikation und elektronische Dokumente nutzerfreundlich und barrierefrei gestalten. Für die barrierefreie Gestaltung gilt nach § 16 Satz 2 EGovG die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

Die Neufassung von § 16 EGovG ist ausdrücklich zu begrüßen. Sie greift eine Kritik auf, die der Bundesrat bereits bei der Verabschiedung des E-Government-Gesetzes im Jahr 2013 formuliert hat (BR-Drs. 356/13, Beschluss) und stellt klar, dass die ansonsten im Bundesrecht geltenden Vorgaben zur Barrierefreiheit auch im Bereich des E-Government zu beachten sind. Um auch die Regelung zu einem barrierefreien



Bezahlverfahren in § 4 EGovG in die Klarstellung einzubeziehen, sollten in § 16 Satz 2 EGovG nach den Worten „barrierefreie Gestaltung“ die Worte „nach diesem Gesetz“ eingefügt werden. Außerdem sollte in Übereinstimmung mit § 7 OZG in der Überschrift zu § 16 EGovG das Wort „Nutzerorientierung“ durch das Wort „Nutzerfreundlichkeit“ ersetzt werden.

## **IV. Weitere erforderliche Regelungen**

### **1. Personalausweisgesetz und andere Vorschriften:**

Die Vorschrift des § 18 des Personalausweisgesetzes ist um eine Regelung zur Barrierefreiheit des elektronischen Personalausweises zu ergänzen. Das Gleiche gilt für die Funktionen zum elektronischen Identitätsnachweis nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes sowie nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (siehe dazu bereits oben, die Ausführungen zu § 9a Abs. 2 Nr. 1 OZG und § 2 Abs. 3 EGovG).

Um zu gewährleisten, dass auch Menschen mit Behinderungen an den Leistungen nach dem Onlinezugangsgesetz teilnehmen und einen elektronischen Identitätsnachweis erbringen können, sind in dem Gesetzentwurf zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie zur Änderung weiterer Vorschriften auch das Personalausweisgesetz sowie das eID-Karte-Gesetz und das Aufenthaltsgesetz um eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit zu ergänzen.

### **2. Abgabenordnung:**

Der Gesetzentwurf sieht in § 9a Abs. 2 Nr. 2 OZG vor, dass der erforderliche Identitätsnachweis im einheitlichen Organisationskonto durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Abs. 6 Satz 1 der Abgabenordnung oder für eine sonstige juristische Person mit Sitz in der EU durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (§ 9a Abs. 2 Nr. 2 OZG) erfolgt. Während das Verwaltungsverfahrensgesetz eine ausdrückliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit der elektronischen Kommunikation enthält (vgl. § 3a Abs. 2 Nr. 4 VwVfG), fehlt eine vergleichbare Regelung in § 87a der Abgabenordnung.

Durch das Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften ist daher auch die Abgabenordnung um eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit zu ergänzen.

### **3. Behindertengleichstellungsgesetz:**

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes können Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen Klage erheben auf

Feststellung eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung von Barrierefreiheit. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vorschrift deren Verletzung gerügt wird, in § 15 BGG enumerativ aufgezählt wird. Die Vorschriften zur Barrierefreiheit im Onlinezugangsgesetz und im E-Government-Gesetz fehlen bisher in der Auflistung.

Die Aufnahme von § 1a Abs. 2, § 2 Abs. 8 und § 7 OZG sowie § 4 Abs. 1 und § 16 EGovG in die enumerative Aufzählung in § 15 Abs. 1 Nr. 2 BGG ist wegen des engen sachlichen Zusammenhangs mit den übrigen Regelungen im Onlinezugangsgesetz und im E-Government-Gesetz im Rahmen und zeitgleich mit der Novellierung des Onlinezugangsgesetzes und nicht erst bei einer späteren Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes vorzunehmen.

## V. Zusammenfassung und Ergebnis

Die Absicht des Gesetzgebers, Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit im Onlinezugangsgesetz und im E-Government-Gesetz verbindlich zu verankern und deren Umsetzung zu einem festen Bestandteil aller OZG-Leistungen zu machen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Hierzu ist es erforderlich, den Gesetzentwurf wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

1. In § 7 OZG ist die einschränkende Formulierung „die dem übergreifenden informationstechnischen Zugang zum Portalverbund dienen“ in Absatz 1 und Absatz 2 zu streichen. Die in Absatz 2 genannten elektronischen Verwaltungsleistungen sind auch in den Tatbestand von Absatz 1 aufzunehmen, die in Absatz 1 genannten IT-Komponenten sind auch in den Tatbestand von Absatz 2 aufzunehmen. Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils aktuellen Fassung ist als einheitlicher Standard für alle OZG-Leistungen von Bund, Ländern und Kommunen verbindlich festzulegen.
2. Die inhaltlichen Vorgaben zur Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit in § 7 OZG sind durch organisatorische Maßnahmen zu ergänzen. Eine Kompetenz- und Koordinierungsstelle zu Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit sollte allen an der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes beteiligten Stellen mit Fachwissen und Informationen zur Seite stehen und den IT-Planungsrat zu Fragen der Barrierefreiheit beraten.
3. Die Regelung in § 12 OZG ist in der Weise zu ergänzen, dass die in der Vorschrift vorgesehene kontinuierliche Evaluierung jeweils auch die Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit einbezieht. Zu evaluieren ist auch, ob eine nutzerfreundliche und barrierefreie Gestaltung umgesetzt wurde.

4. Die Regelung in § 18 des Personalausweisgesetzes ist um eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit des elektronischen Personalausweises zu ergänzen. Das Gleiche gilt für die Identitätsfunktion in § 12 des eID-Karte-Gesetzes sowie nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes.
5. Die enumerative Aufzählung zur Verbandsklage in § 15 des Behindertengleichstellungsgesetzes ist durch den Gesetzentwurf um die Vorschriften zur Barrierefreiheit im Onlinezugangsgesetz (§ 1a Abs. 2, § 2 Abs. 8 und § 7 OZG) und im E-Government-Gesetz (§ 4 Abs. 1 und § 16 EGovG) zu ergänzen.

Marburg, 9. Februar 2023